

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Benutzung des Gemeindearchivs
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Vom 27. Januar 2009

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende **Satzung**:

§ 1 Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung des Gemeindearchivs entsprechend des Dritten Abschnittes der Archivsatzung vom erhebt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Umfang.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindearchivs erforderlichen Arbeiten folgende Gebühren:

a) Kostenersatz für Arbeitszeit:

- wenn für die Bereitstellung des Archivmaterials nur ein geringer Aufwand erforderlich ist 10,00 €
- wenn für die Bereitstellung des Archivmaterials ein größerer Aufwand erforderlich ist je angefangene ½ Std. Zeitaufwand 25,00 €

b) Veröffentlichungskosten

- einmalig pro Repro (siehe auch § 15) 15,00 €

(2) Neben den Gebühren nach den Absatz 1 werden insbesondere als Auslagen erhoben

a) für die Anfertigung von Reproduktionen (je Seite)

- A4 - Kopien 0,40 €
- A3 - Kopien 0,60 €
- A4 - Digitalausdruck auf Normalpapier 1,00 €
- A4 - Digitalausdruck auf Fotopapier 3,00 €
- A4 – Overheadfolien 1,00 €

b) weitere Reproduktionskosten

werden nach tatsächlichem Aufwand des vom Archiv beauftragten Fotografen, Fotolabor usw. berechnet.

c) Digitalisierungskosten

- Pro Überspielvorgang auf einen Datenträger 3,00 €
- Pro digitale Datei bei Versand als e-Mail 2,00 €
(gegebenenfalls gegen Vorauszahlung)

d) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Porto, Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,

e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenermäßigung oder -befreiung

- (1) Gebühren nach § 16 Abs. 1 a werden nicht erhoben bei Benutzungen
- a) bei Benutzungen durch Behörden des Freistaates Bayern,
 - b) bei Benutzungen von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
 - c) in Amtshilfeangelegenheiten nach Art. 4 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
 - d) für Forschungen durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Wenn die Gebührenerhebung zu einer unbilligen Härte führt, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 27. Januar 2009
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Dr. Stephan Merz
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 10 am 13. Januar 2009 die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz beschlossen.

Die Satzung wurde am 27. Januar 2009 ausgefertigt und in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **29. Jan. 2009** angeheftet und am **16. Feb. 2009** wieder abgenommen.

Burgkirchen a.d.Alz, **20. Feb. 2009**
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)